



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Name: Frank Hämmerle
Telefon: +49 711 123-4349
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Landkreistag
Baden-Württemberg

Geschäftszeichen: FM2-2231-19/1/2
(bei Antwort bitte angeben)

Städtetag
Baden-Württemberg

Datum: 11. November 2025

nachrichtlich:

Ministerium des Inneren, für Digitali-
sierung und Kommunen
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

**Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen
und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2026 ff.;
Schreiben des Innenministeriums vom 26. Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat in seiner 169. Sitzung vom 21. bis 23. Oktober 2025 die Steuereinnahmen im mittelfristigen Zeitraum für die Jahre 2025 bis 2030 neu vorausgeschätzt.



Die Steuerschätzung basiert auf den Bestimmungen des geltenden Rechts. Seit der letzten Steuerschätzung im Mai 2025 ist als wesentliche Steuerrechtsänderung das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland erstmals berücksichtigt worden.

Ergänzend hat das Land aus Vorsorgegründen das Steueraufkommen des Landes und der Kommunen bei der Steuerschätzung Oktober 2025 bereits um nachstehende, zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht abschließend beschlossene Steuerrechtsänderungen bereinigt:

- Steueränderungsgesetz 2025 (dieses umfasst die Umsatzsteuersatzsenkung für die Gastronomie und die Erhöhung der Entfernungspauschale)
- Mindeststeueranpassungsgesetz
- Betriebsrentenstärkungsgesetz
 - in der Fassung des jeweiligen Entwurfs der Bundesregierung -.

Noch nicht berücksichtigt sind weitere geplante und noch kurzfristig vorgesehene Steuerentlastungen (z.B. Aktiv-Rente), die sich lediglich aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene ergeben.

Berücksichtigt ist auch die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025, deren finanzausgleichsgesetz-relevante Teile vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtrag 2025/2026 umgesetzt werden sollen.

Das kommunale Steueraufkommen und die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich entwickeln sich auf dieser Basis wie folgt:

1. Steueraufkommen in den Jahren 2025 ff.

	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Steuerschätzung Oktober 2025 <i>in Mio. Euro</i>					
Grundsteuer A	53	53	53	53	53	52
Grundsteuer B und C	1.997	2.023	2.050	2.076	2.103	2.129
Gewerbesteuer (netto)	9.436	9.762	9.963	10.168	10.736	11.402
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	8.184	8.518	8.900	9.263	9.753	10.289
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.220	1.431	1.762	1.945	1.698	1.320
Sonstige Steuern *	350	353	360	367	374	381
Summe Steuereinnahmen	21.240	22.140	23.088	23.872	24.717	25.573

**ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben
Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.*

2. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2026

Auf die bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2026 ergeben sich nachstehende Auswirkungen.

2.1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

2.1.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)



Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 150 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.791,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.970,10
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.095,50
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.238,80
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.417,90
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.776,10
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	3.205,90
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	3.331,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.



- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4.000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	89,60
10.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	98,60
15.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	107,50
20.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	125,40
25.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	143,30
mehr als 30.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	161,20

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

2.1.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 214 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)



Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 1.008 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.5. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 666,6 Mio. Euro betragen.

3. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung

3.1. Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Steuerschätzung im Oktober 2025 wie folgt prognostiziert:

	2027	2028	2029	2030
	<i>in Mio. Euro</i>			
Familienleistungsausgleich	689	710	728	748

3.2. Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2027

	Entwicklung gegenüber Vorjahr
Gemeindeschlüsselmasse	- rd. 2,6 %
Steuerkraftmesszahl	+ rd. 0,8 %



Für die Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden wird danach von einem Grundbetrag von 1.785 Euro ausgegangen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten ergeben sich infolge der Steuerschätzung vom Oktober 2025 keine Änderungen.

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage fortgeschriebene Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2026 mitteilen.

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres 2025 werden im November 2025 mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen ([Kommunalfinanzen: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/kommunalfinanzen)) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ([Infomaterial: Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/infomaterial)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Hämmerle